

## Steuertipps und -begünstigungen für den Steuerausgleich (sog. Arbeitnehmerveranlagung) 2023 – Speziell für Familien mit Kindern

Das Steuerrecht in Österreich sieht einige sehr wesentliche Steuerbegünstigungen für Familien mit Kindern vor – zusätzlich zu den wohl bekannten Sozialleistungen wie zB der **Familienbeihilfe**, dessen Bezug für mindestens 7 Monate im Jahr die **Grundvoraussetzung** ist, um in weiterer Folge jährlich Anspruch auf die zahlreichen Steuerbegünstigungen zu haben.

Mit Kindern und deren Betreuung (zB Karenzzeiten) verändert sich die Einkommenssituation einer Familie – oft sogar dauerhaft. Dafür sieht das Steuerrecht den **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)** vor, wenn das Einkommen des Partners/der Partnerin den Betrag weniger als € 6.312 im Jahr 2023 beträgt. Wenn ein Elternteil Alleinerzieher/in ist gelten die gleichen Voraussetzungen und der Steuerabsetzbetrag heißt dann **Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)**.

Unabhängig vom Einkommen, sieht das Steuerrecht für Unterhaltszahler/innen darüber hinaus auch noch einen **Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)** vor. Voraussetzung, um den UAB im Steuerausgleich beantragen zu können, ist, dass die gesetzlichen Unterhaltszahlungen für das Kind tatsächlich auch in vollem Umfang geleistet wurden.

Der wohl wesentlichste Steuerabsetzbetrag für Kinder generell ist der **Familienbonus Plus (FamB+)**. Dieser beträgt derzeit **für das ganze Jahr 2023 pro Kind € 2.000**. Dieser kann von einem Elternteil in voller Höhe beantragt werden oder von beiden Elternteilen je zur Hälfte beantragt werden. Zu empfehlen ist, dass der Elternteil mit dem höheren steuerpflichtigen Einkommen den Familienbonus Plus beantragen sollte, da sich dieser bei geringen Einkünften reduziert. Auch Elternteile, die Unterhaltszahlungen leisten oder erhalten, können den Familienbonus Plus beantragen. Auch hier gilt die Regel, dass der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Familienbonus Plus beantragen sollte.

Weiters zählt das Steuerrecht sog. **Außergewöhnliche Belastungen (agB)** für Kinder als Steuerfreibeträge auf, für welche die Eltern die Kosten tragen. Das Steuerrecht sieht speziell für Kinder mit Behinderungen zusätzliche Steuerbegünstigungen vor.

### Außergewöhnliche Belastungen - Kinder ohne Behinderung

Hier kann man Kosten für **Kranken- und Heilbehandlungen** absetzen, abzüglich Kostenerstattungen der Krankenkasse oder privaten Krankenversicherung (typisches Beispiel neben Arztrechnungen sind Zahnersatz, Zahnspangen und grundsätzlich Alles, wofür eine ärztliche Verordnung vorliegt). Zudem gibt es einen pauschalen Steuerfreibetrag für die **auswärtige Berufsausbildung** des Kindes (typisches Beispiel ist, wenn es in der Nähe zum Wohnort keine Schule oder Universität gibt, welche die angestrebte Fachrichtung anbietet und man daher in einem Internat ist oder in eine andere Stadt zieht für das Studium).

### Außergewöhnliche Belastungen - Kinder mit Behinderungen ohne erhöhte Familienbeihilfe

Zunächst einmal ist die **amtliche Feststellung** des Grades der Behinderung durch das Sozialministerium Service Voraussetzung, um Anspruch auf die pauschalen Steuerfreibeträge zu haben. Das Steuerrecht sieht die Möglichkeit vor für Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung **entweder die gesetzlichen Pauschalbeträge oder die tatsächlichen Kosten** steuerlich abzusetzen. Je nach Grad der Behinderung betragen die **pauschalen Freibeträge bis zu € 401 pro Jahr**. Pflegebedingte Geldleistungen wie Pflegegeld sind von den Pauschalen bzw. tatsächlichen Kosten abzuziehen.

Man sollte also jährlich die tatsächlichen Kosten den gesetzlichen Pauschalbeträgen gegenüberstellen. Sollten die regelmäßigen tatsächlichen Kosten niedriger sein als der jeweilige Pauschalbetrag, hat man jedenfalls Anspruch den jährlichen pauschalen Freibetrag. Ganz unabhängig davon können die tatsächlichen **Kosten für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte** in vollem Umfang steuerlich abgesetzt werden.

### **Außergewöhnliche Belastungen - Kinder mit Behinderungen und mit erhöhter Familienbeihilfe**

Ist die Behinderung amtlich festgestellt und bezieht man darüber hinaus die **erhöhte Familienbeihilfe**, sieht das Steuerrecht nochmals einen höheren pauschalen Freibetrag vor. Dieser beträgt **€ 262 pro Monat, also € 3.144 für das ganze Jahr**. Die monatliche Aliquotierung richtet sich nach dem Beginn/Ende des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe. Auch hier gibt es wieder das Wahlrecht/den Vergleich tatsächliche Kosten vs. Pauschalbetrag. Sollten die tatsächlichen Kosten niedriger sein als der Pauschalbetrag, hat man jedenfalls Anspruch auf den jährlichen Pauschalbetrag. Pflegebedingte Geldleistungen wie Pflegegeld sind von den Pauschalen bzw. tatsächlichen Kosten abzuziehen.

Ganz unabhängig davon können die tatsächlichen **Kosten für eine Sonder(Pflege)-Schule bzw. Behindertenwerkstätte** in vollem Umfang steuerlich abgesetzt werden.

Die angeführten Steuerbegünstigungen führen in der Regel zu **wesentlichen (Lohn)Steuerbeträgen** im jährlichen Steuerausgleich, wenn diese auch ordnungsgemäß beim Finanzamt beantragt werden. Unverständliches „Amts-Deutsch“ in den Finanzamts-Formularen oder Finanz-Online macht das nicht unbedingt einfacher.

Die **Steuer App RelaxTax** ([www.relax-tax.at](http://www.relax-tax.at)) ist für ALLE und zum Zweck konzipiert auf Basis einfacher Fragen situationsabhängig die zustehenden Steuerbegünstigungen herauszufinden und diese dann auch ordnungsgemäß beim Finanzamt zu beantragen.

**Wenn Sie ein Kind mit Down-Syndrom haben und Fragen zu den erwähnten Steuerbegünstigungen haben oder Hilfe beim Ausfüllen des Steuerausgleichs 2023 (oder Vorjahre) brauchen, können Sie mir gerne eine E-Mail an [relaxceo@relax-tax.at](mailto:relaxceo@relax-tax.at) schicken. Mein Team und ich würden uns freuen, wenn wir Ihnen dabei helfen dürfen. Schöne Grüße, Dominik Sprenger**